

Wien, am 18.12.2025

**An den
Herrn Landespolizeipräsidenten
via Büro Zentrale Koordination**

Mag. Gschwind Gerhard, HR
LANDESPOLIZEIDIREKTION WIEN
POLIZEIKOMMISSARIAT BRIGITTENAU
1200 WIEN., PAPPENHEIMGASSE 33
TEL: 01/ 31310-63100
FAX: 01 /31310-63109
MAIL: PK-W-20-Kanzlei@polizei.gv.at
DVR: 0003506

GZ: PAD/25/2624878/AA

Betreff: "Silvester am Riesenradplatz"

Durchsuchungsanordnung gem. § 41 SPG

Zum Jahreswechsel von Mittwoch, 31.12.2025 auf Donnerstag, 01.01.2026 stellt der "Silvester am Riesenradplatz" eine offizielle Station des Wiener Silvesterpfads. Unter dem Motto " Let's party together!" wird bis 02.00 Uhr morgens ein umfangreiches Programm geboten. Es wird mit einer maximalen Auslastung von 4500 Besuchern gerechnet. Bereits ab 12.00 Uhr kann man sich am Wintermarkt am Riesenradplatz bei heißen Getränken und Schmankerl sowie Fahrten mit den Attraktionen auf Silvester einstimmen.

Bühnenprogramm: 20.00 bis 02.00 Uhr

Aufgrund der Erfahrungen aus den Vorjahren kann mit erhöhter Verwendung von Pyrotechnik gerechnet werden. Bei dem gewohnt hohen Besucheraufkommen auf engstem Raum ist bei Verstößen gegen das PyroTG mit einer erheblichen Gefährdung von Personen sowie Schäden an Sachen zu rechnen.

Auch muss aufgrund der weltpolitischen Lage mit multiplen Krisenherden (Israel-Palästina-Konflikt, Ukraine-Russland-Konflikt, etc.) und der somit allgemein aufgeheizten Stimmung, mit einem erhöhten Potential für etwaige gewalttätige Auseinandersetzungen von den diversen Gruppierungen gerechnet werden. Weiters ist laut LSE eine hohe Gefährdungslage seitens des islamistischen Terrorismus für frei zugängliche Massenveranstaltungen gegeben.

Das PK Brigittenau regt daher für die gegenständliche Großveranstaltung die Erlassung einer Verordnung gem. § 41 SPG an.

Beilagen: Verordnungsentwurf gem. § 41 SPG

Der Stadthauptmann:

Mag. Gschwind Gerhard, HR

V E R O R D N U N G

der Landespolizeidirektion Wien

Gemäß **§ 41 Abs. 1 des Sicherheitspolizeigesetzes 1991**, BGBL.1991/566,
in der derzeit geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1. Der Zutritt zur Veranstaltungsstätte „Wintermarkt am Riesenradplatz“ in 1020 Wien, Riesenradplatz ist für die Dauer des "Silvester am Riesenradplatz" von 31.12.2025, 18:00 Uhr bis 01.01.2026, 03:00 Uhr nur jenen Menschen gestattet, die ihre Kleidung und mitgeführten Behältnisse durchsuchen lassen.

§ 2. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, die Kleidung und mitgeführten Behältnisse der Menschen, die den Zutritt zu dieser Veranstaltung begehren, zu durchsuchen.

§ 3. Im Falle der Weigerung die Kleidung und mitgeführten Behältnisse durchsuchen zu lassen, sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, diese Menschen vom Zutritt zur Veranstaltung auszuschließen.

§ 4. Dieser Ausschluss von der Veranstaltung kann gem. § 50 SPG von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes auch zwangsweise durchgesetzt werden.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung (Anschlag an der Veranstaltungsstätte) in Kraft.

Wien am,

Der Landespolizeipräsident: